

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Herr
August Holt
Friedhofsweg 1
49762 Renkenberge

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Herr Rosenau ro

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I B 522, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Telefax 05931 39-44 2522

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail: friedrich.rosenau@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

65-640.43/1391/2020/110

Durchwahl:

05931 44-2552

Meppen

Datum: 12.06.2024

Antragsteller: August Holt, Friedhofsweg 1, 49762 Renkenberge
Grundstück: Renkenberge, Friedhofsweg 1
Gemarkung: Renkenberge, Flur: 3, Flurstück(e): 32/3
Vorhaben: Errichtung u. Betrieb eines Ferkelstalls (2.700 Pl.) m. Abluftreinigungsanlage u. 3 Futtermittelsilos (40m³/30m³/20m³) BE12, Neubau eines Sauenstalls (210 NT-Sauen-, 80 Abferkelplätze) m. Abluftreinigungsanlage u. 3 Futtermittelsilos (40m³/2x 20m³) BE 13, Neubau von 2 Güllehochbehältern (je 2.492m³) BE 15+16, Nutzungsänderung Ferkel zum Abferkelstall, Nutzungsänderung Geräteraum zum Sauenstall BE 1-6 (GK: 160 Mastbullen, 1.800 Mastschweine, 365 Sauen, 138 Abferkelpl., 3.040 Ferkel)

Genehmigung

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-640.43/1391/2020/110

Sehr geehrter Herr Holt,

- I. aufgrund Ihres Antrages vom 09.03.2020 wird Ihnen hiermit nach §§ 4 i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Ferkelstalls (2.700 Pl.) mit Abluftreinigungsanlage, zur Errichtung von drei Futtermittelsilos (40m³/30m³/20m³), zum Neubau eines Sauenstalls (210 NT-Sauen-, 80 Abferkelplätze) mit Abluftreinigungsanlage und zur Errichtung drei Futtermittelsilos (40m³/2x 20m³), zum Neubau von zwei Güllehochbehältern (je 2.492m³) sowie zur Nutzungsänderung des Ferkel- zum Abferkelstall und zur Nutzungsänderung des Geräteraums zum Sauenstall auf dem o.a. Grundstück erteilt.

Die Gesamtanlage hat nach Errichtung eine Kapazität von 160 Mastbullenplätzen, 1.800 Mastschweineplätzen, 653 Sauenplätzen, 138 Abferkelplätzen und 3.040 Ferkelplätzen. Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen (Abschnitt III) sind Gegenstand dieser Genehmigung und bei der Bauausführung der Baumaßnahme und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen; die Hinweise sind zu beachten.

Hausadresse:

Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-12:30 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland
Volksbank Emmland
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

Die beigelegten Unterlagen sind ebenfalls Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Die Schlussabnahme sowie die Bewehrungs- und Konstruktionsabnahmen gem. beigelegtem Prüfbericht zur statischen Berechnung, der Bestandteil der Genehmigung ist, werden angeordnet. Ein Bauschild ist erforderlich.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für diese Genehmigung werden Gebühren/Auslagen erhoben. Über den Gesamtbetrag erhalten Sie beigelegt einen gesonderten Kostenbescheid.

Erlöschen der Genehmigung:

Die Genehmigung zur Errichtung der oben aufgeführten Anlage erlischt ein Jahr nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn mit der Errichtung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde.

Die Genehmigung zum Betrieb der oben aufgeführten Anlage erlischt zwei Jahre nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn die Anlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Betrieb genommen wurde.

II. Begründung:

Mit Datum vom 09.03.2020 beantragten Sie die Genehmigung nach §§ 4 i.V.m. 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der oben aufgeführten Anlage auf dem oben genannten Betriebsgrundstück. Nach der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) ist das oben aufgeführte Bauvorhaben genehmigungspflichtig nach Nr. 7.1, Verfahrensart G der 4. BImSchV. Darüber hinaus besteht gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. Nr. 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Emsland zuständig.

Die Gemeinde Renkenberge, sowie die Samtgemeinde Lathen haben ihr Einvernehmen erteilt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen wurde gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG das Vorhaben am 26.11.2021 in der Ems Zeitung sowie am 30.11.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland, auf der Homepage des Landkreises Emsland sowie im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen öffentlich bekanntgemacht. Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, die entscheidungserheblichen Unterlagen und die behördlichen Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 08.12.2021 bis einschließlich 07.01.2022 bei Landkreis Emsland und in der Samtgemeinde Lathen aus. Des Weiteren waren die Unterlagen auch auf der Homepage des Landkreis Emsland und auf dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Einwendungen konnten in der Zeit vom 08.12.2021 bis zum 07.02.2022 schriftlich beim Landkreis Emsland sowie der Samtgemeinde Lathen geltend gemacht werden.

Gegen das Bauvorhaben sind Einwendungen erhoben worden. Mit Bekanntmachung vom 15.02.2022 wurde der ursprünglich festgesetzte Erörterungstermin abgesagt und durch eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 1, 2, 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ersetzt. Die

fristgerecht erhobenen Einwendungen wurden im Rahmen einer Online Konsultation im Zeitraum vom 09.03.2022 – 12.04.2022 erörtert.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wurden gemäß § 24 UVPG zusammenfassend dargestellt (s. Abschnitt IV des Genehmigungsbescheides).

Auf dieser Grundlage erfolgte die Bewertung der Umweltauswirkungen des o.a. Vorhabens gemäß § 25 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge:

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Rahmen des geplanten Vorhabens soll eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle erweitert werden. Hierbei ist die „Vollfilterung“ der geplanten Stalleinrichtung durch den Einbau einer Abluftreinigungsanlage der Fa. RIMU vorgesehen. Diese Abluftreinigungsanlage ist durch die DLG (Prüfbericht 6284) mit einer Minderung der Ammoniakemissionen von 90 %, der Staubemissionen von 70 % und einer „vollen“ Geruchsminderung (<300 GE/s, kein Rohgasgeruch im Reingas) zertifiziert.

Eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung durch die auftretenden Geruchs- oder Lärmemissionen des o. g. Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund der vorliegenden Abstände von mindestens rund 730 m und der Vollfilterung der Anlage nicht zu erwarten. Durch den Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage ist des Weiteren dem Stand der Technik entsprechend eine Minderung der Ammoniak/Stickstoff- sowie Bioaerosolemmissionen vorgesehen.

Da der Einbau eines zertifizierten Filters geplant ist, kann auf die Vorlage eines Gutachtens zur Ausbreitung von Bioaerosolen verzichtet werden. Aus den vorgelegten Einwendungen ergeben sich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse, die zu einer veränderten Beurteilung führen.

Der vorgelegte immissionsschutztechnische Bericht vom 09.03.2020 ist nicht weitergehend an die Anforderungen der TA Luft 2021 anzupassen. Der Antrag lag vor dem 01.12.2021 aus immissionsschutztechnischer Sicht vollständig vor, sodass nach der Übergangsregelung der TA Luft 2021 der Vorgang nach den Vorgaben der TA Luft 2002 zu Ende zu führen ist.

Da sich die Tiere im Bereich der Sauen-Arena jeweils nur für 3 – 4 Tage aufhalten, bevor der Bereich wieder gesäubert wird, kommt es zu keinen relevanten Verschmutzungen mit Exkrementen der Tiere, die zu relevanten Gerüchen führen können, welche wahrnehmbare Geruchsemissionen außerhalb des Betriebsgeländes, geschweige denn in über 400 m Entfernung am beurteilungsrelevanten Immissionspunkt verursachen. Auch relevante Staubemissionen können allein wegen der nur kurzzeitigen Nutzung der Sauen-Arena nicht entstehen.

Hinsichtlich des Güllebehälters können die Geruchsemissionen aus dem Abluftvolumenstrom von 6.000 m³ und einer Geruchsstoffkonzentration von 2.000 GE/m³ in der Aspirationsabluft abgeschätzt werden. Der Geruchsstoffstrom beträgt dann 12 MGE/a, entsprechend 0,0014 MGE/h. Dies entspricht 0,006 % der Geruchsemissionen der Stallgebäude und ist somit mehr als irrelevant.

Eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung durch Lärmimmissionen im Sinne der TA Lärm bzw. 16. BImSchV ist nach dem vorgelegten Lärmschutzgutachten vom 08.10.2020 nicht zu erwarten. Die Annahmen und Begründungen im Lärmschutzgutachten sind plausibel und nicht zu beanstanden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Planstandort handelt es sich weitgehend um Hofflächen sowie um landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerland und Grünland).

Eine Erfassung von Rastvögeln für dieses Bauvorhaben hält die Untere Naturschutzbehörde für nicht erforderlich. Das Bauvorhaben erfolgt auf der Hofstelle. Im Bereich der Zufahrtsstraße und der Hofzuwegungen, wo u.a. Kompensationspflanzungen erfolgen, sind bereits linienartige Gehölzstrukturen in Form von Baumreihen und Alleen vorhanden. Im Bereich der geplanten Stallgebäude grenzen bereits vorhandene Gebäude unmittelbar an. Erfahrungsgemäß halten Rastvögel aufgrund ihres Meideverhaltens Abstände von mehreren hundert Metern zu derlei landwirtschaftlichen Hofstellen mit täglichem Fahrzeugverkehr und den betriebsbedingten Arbeitsabläufen.

Sämtliche Reviere, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche befinden sich außerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Durch die Anlage und den Betrieb des Vorhabens sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Ein Ausweichen auf angrenzende Bereiche ist den Feldlerchen jederzeit möglich, da hier ein ausreichend großes Flächenpotenzial zur Verfügung steht. Von den geplanten Bereichen der Kompensationspflanzungen hält das südlichste Feldlerchenrevier (Reviermittelpunkt), welches dem Vorhaben am nächsten gelegen ist, denselben Abstand wie zu den geplanten Stallanlagen.

Eine freie Anströmung zur Ableitung des Abluftstromes ist auf jeden Fall gewährleistet. In der von der Unteren Naturschutzbehörde vorgegebenen Pflanzenliste für die durchzuführenden Anpflanzungen sind größtenteils Strauch- und Kleinbaumarten enthalten. Die wenigen Baumarten wie Stieleiche, Rotbuche, Hainbuche und Sandbirke sind einerseits schnittverträglich und können, wenn die Anpflanzungen Dach- bzw. Traufhöhen erreicht haben, entsprechend eingekürzt werden. Außerdem können für diejenigen Bereiche, in denen die Eingrünungsanpflanzungen unmittelbar an Stallungen/Gebäude heranreichen, ausschließlich die aufgeführten Straucharten verwendet werden.

Wegen der nur zeitweiligen kurzzeitigen Nutzung der Sauen-Arena kann keine relevante Verschmutzung der Bereiche durch Kot und Harn erfolgen, insbesondere erfolgt keine zeitlich längerfristige Lagerung von Kot und Harn, welche zur enzymatischen Bildung von Ammoniak führen könnte. Auch im Hinblick auf die Stickstoffimmissionen ist eine Neuberechnung unter Berücksichtigung der Sauen-Arena nicht erforderlich. Des Weiteren spielt die fehlende Berücksichtigung der Befüllung und Entnahme der Gülle an Güllehochbehältern aus naturschutzfachlicher Sicht hinsichtlich der verursachten Stickstoffimmissionen keine relevante Rolle. Gemäß dem vorgelegten immissionsschutztechnischen Bericht vom 09.03.2020 werden die geforderten Grenzwerte und Abschneidekriterien zum Schutz von Flora und Fauna, bei Umsetzung der in dem Bericht aufgeführten immissionsmindernden Maßnahmen, eingehalten. Die Daten im immissionsschutztechnischen Bericht vom 09.03.2020 werden nicht beanstandet.

Hinsichtlich der Anpassung von Schornsteinhöhen zeigen die Ausführungen des RdErl. d. MU u. d. ML vom 01.08.2012, dass hier nur in Bezug auf die Forderung eines Einzelfallgutachtens bei Überschreitung der zulässigen Ammoniakkonzentrationen der Einsatz von Minderungsmaßnahmen geprüft werden soll. Beim Planvorhaben hält die Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration das Irrelevanzkriterium der Ammoniakkonzentration von $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ein. Des Weiteren werden durch die Erhöhung der Schornsteinbauhöhen der BE 1-6 in der geplanten Betriebssituation lediglich die Mindestanforderungen der TA Luft (Ableithöhe = 10 Meter über Grund und 3 Meter über Firsthöhe bei freier Anströmung und entsprechender Abluftgeschwindigkeit) umgesetzt. Eine weitere, über die gesetzlichen Anforderungen der TA Luft hinausgehende Erhöhung der Abluftschornsteine zum Zwecke der Immissionsminderung erfolgt nicht.

Bei Befolgung aller aufgezeigten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen für die Rauchschwalbe und den Haussperling und unter Berücksichtigung aller artenschutzrechtlichen Ge- und Verbote verbleiben keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Für die Bodenversiegelungen erfolgen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von Anpflanzungen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen. Hierdurch wird die geplante Flächenversiegelung ausreichend kompensiert, sodass keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Fläche und Boden verbleiben.

Für das Schutzgut Wasser / Oberflächengewässer sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Stickstoffeinträge infolge der geplanten Abluftreinigung auf das zulässige Maß begrenzt werden. Das ökologische Potential sowie der chemische Zustand der Wasserkörper werden durch das Vorhaben nicht verändert. Die betroffenen Gräben im Umfeld sind überwiegend als reine Entwässerungsgräben anzusehen, die bereits im Istzustand eine eingeschränkte Biozönose aufweisen.

Für das Schutzgut Wasser / Grundwasser wird festgestellt, dass das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung führen wird, da potentielle Einträge von Schad- und Nährstoffen über den Luftpfad infolge der Abluftreinigung das zulässige Maß nicht überschreiten. Es wird eine ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden organischen Nährstoffe vorausgesetzt.

Die Ausdehnung der kleinklimatischen Veränderungen durch die Anlage, Erweiterung und den Umbau der diversen Stall- und Gebäudeanlagen wird sich lediglich auf die unmittelbare bzw. nähere Umgebung des Planstandortes beschränken. Mit der geplanten Errichtung und dem Betrieb der diversen Stall- und Gebäudeanlagen werden Ablüfte/Immissionen in Form von Stäuben, Gerüche, Stickstoff und Ammoniak entstehen. Gemäß dem immissionsschutztechnischen Bericht werden keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch Staubkonzentration oder Stickstoff-/Ammoniakdeposition erfolgen. Insofern ist von einem geringen ökologischen Risiko für das Schutzgut Klima/Luft auszugehen. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft sind durch das Vorhaben daher nicht ersichtlich.

Sämtliche Stallanlagen und Güllebehälter werden durch ausreichend dimensionierte Eingrünungen in Form von mehrreihigen Laubgehölzanpflanzungen in das dortige Landschaftsbild eingebunden. Des Weiteren ist für die Landschaftsbildbeeinträchtigung aufgrund der Anlagenhöhe eine Ersatzgeldzahlung zu leisten.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben führt nicht zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Baudenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden. Sollten bei der Maßnahmeumsetzung Bodenfunde festgestellt werden, sind diese der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland anzuzeigen (§ 14 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)).

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es verbleiben insgesamt keine Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Insgesamt führt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht zu dem Ergebnis, dass aufgrund des o.a. Vorhabens erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter verbleiben.

Hinsichtlich der durchzuführenden bzw. geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- u. Ausgleichsmaßnahmen sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wird auf die Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV verwiesen.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Abluftbehandlungsanlage mit wesentlichen Geruchsbelästigungen und einer Emission von Partikeln und Ammoniak in einem Maße, das zur unzulässigen Überschreitung von Grenzwerten der TA-Luft vom 01.12.2021 führt, nicht zu rechnen.

Der anfallende Wirtschaftsdünger wird nach dem vorgelegten qualifizierten Flächennachweis nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß, d. h. pflanzenbedarfsgerecht, verwertet.

Da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Betrieb der aufgeführten Anlage nicht entgegenstehen, war dem Antrag gemäß § 6 BImSchG zu entsprechen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez. Unterschrift

Dr. Kiehl
Kreisbaurat

Anlage zur Genehmigung vom 12.06.2024 n. d. Bundes-Immissionsschutzgesetz

Az.: 65-640.43/1391/2020/110

III. Nebenbestimmungen und Hinweise zur Genehmigung:

Aufschiebende Bedingungen

1. Die bauliche Anlage darf gemäß § 77 Abs. 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO) erst nach der von mir angeordneten Schlussabnahme in Gebrauch genommen werden. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 80 NBauO dar und wird von mir entsprechend geahndet.
2. Der geplante Stall darf erst in Nutzung genommen werden, wenn die vorgesehene Abluffilteranlage betriebsbereit installiert worden ist.
3. Bis zur Inbetriebnahme ist zur Sicherung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von 1.600 l/min (96 m³/h) für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden nachzuweisen. Die 1. Löschwasserentnahmestelle darf max. 150 m vom Gebäude entfernt sein und muss 50 % der geforderten Wassermenge erbringen. Weitere für die Löschwasserversorgung erforderliche Entnahmestellen müssen sich im Umkreis von 300 m Luftlinie, Mitte des Bauvorhabens, befinden. Kann die Löschwasserversorgung nicht über das vorhandene Trinkwassernetz sichergestellt werden, sind folgende Löschwasserentnahmestellen möglich:
 - Löschwasserteiche gem. DIN 4210
 - Löschbrunnen gem. DIN 14220
 - Löschwasserbehälter (z. B. Zisternen) gem. DIN 14230
 - Entnahme aus eigenständigem Löschwassernetz
4. Spätestens 14 Tage vor dem geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt ist die Bescheinigung der Herstellerfirma über den ordnungsgemäßen Einbau aller entsprechend der Eignungsfeststellung für die Abluftreinigungsanlagen einschließlich zugehöriger Zulassungsunterlagen für die Abluftreinigungsanlagen als erforderlich dargestellten Mess-, Regel-, sowie Aufzeichnungseinrichtungen beim Landkreis Emsland vorzulegen.

Soweit der Einbau nicht von der Herstellerfirma selbst vorgenommen wurde, haben die von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Firmen die Erklärung mit zu unterzeichnen. Die von diesen Firmen vorgenommenen Einbauten sind dabei konkret zu benennen

Auflagen

5. Die konstruktive Ausführung hat nach den vom Prüf-Ing. Dr.-Ing. Günter Tranel geprüften Unterlagen zu erfolgen. Der Prüfbericht Nr. 1 mit der Prüf-Nr. 523 630 T vom 12.10.2023 ist zu beachten.
6. Die Vorgabe des Brandschutzkonzeptes Revision 2, aufgestellt vom Ingenieurbüro VBS vom 25.01.2023 ist zu beachten und umzusetzen.

7. Die Dämmung des Stalles ist aus schwerentflammbaren, nichtbrennend abtropfenden Baustoffen herzustellen. Die Dämmplatten sind zusätzlich durch Verschraubung an der tragenden Konstruktion gegen Herabfallen zu sichern. Dies gilt auch für Dämmplatten, die für einen evtl. vorgesehenen Lüftungskanal verwendet werden. Die entsprechenden Eigenschaften des Dämmstoffes sind durch einen gültigen Prüfbescheid bis spätestens zur Schlussabnahme nachzuweisen.
8. Die ins Freie führenden Stalltüren müssen nach außen aufschlagen. Ihre Zahl, Höhe und Breite müssen so groß sein, dass die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können. Die Türen müssen von jeder Stelle im Stall in einer Entfernung von max. 35 m zu erreichen sein.
9. Die Zufahrtsmöglichkeit zum geplanten Gebäude ist nach § 1 DVNBauO so herzustellen, dass Feuerwehrfahrzeuge ungehindert zu allen Gebäuden gelangen können und so zu befestigen, dass die Flächen eine Achslast von 100 kN aufnehmen können. Für die Einsatzkräfte ist bei geschlossener Grundstückseinfriedigung ein gewaltloser Zugang erforderlich, die Art der Zugangsmöglichkeit ist mit der Abteilung "Vorbeugender Brandschutz" beim Landkreis Emsland abzustimmen.
10. Hinter dem Stall BE 13 ist zusätzlich eine befestigte Aufstellfläche für die Feuerwehr vorzusehen.
11. Um alle Ställe sind allseitig eine 6,00 m breite Brandgasse erforderlich und freizuhalten.
12. Das Vordach vor Stall BE 14 ist aus nichtbrennbaren Baustoffen zu erstellen. Unter dem Vordach dürfen keine Materialien und Geräte abgestellt oder gelagert werden. Die Durchfahrt muss ständig freigehalten werden.
13. Die Zwischenwände der einzelnen Abteile sind aus nicht brennbaren Baustoffen bis zur UK Decke herzustellen.
14. In den neuen Stallgebäuden sind eine ortsfeste flächendeckende Brandmeldeanlage der Klasse B (Anhang B VDE 0833) zu installieren. Bei Planung und Einbau sind die VDE 0833 und DIN 14675 zu beachten. Die Brandmeldeanlage ist auf die Alarmanlage der Stallanlage aufzuschalten. Vor Inbetriebnahme der Stallanlage ist in einer Errichterbescheinigung eines anerkannten Fachbetriebes die Übereinstimmung der Anlage mit den geltenden Vorschriften zu bestätigen und ein Wartungsvertrag dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.
15. Es ist eine automatisch auslösende Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit einem wirksamen Öffnungsmaß von mind. 2 % der Stallgrundfläche vorzusehen. Alternativ ist eine Entrauchung über die vorhandene Lüftung mit Nachweis der Hitzebeständigkeit der Ventilatoren oder Berechnung der Rauchgastemperatur möglich. Eine sichere Stromversorgung und ein ausreichender Volumenstrom sind nachzuweisen. Der mängelfreie Einbau der Anlage ist von einer Fachfirma zu bescheinigen.
16. Für die Gebäudeanlagen ist in Verbindung mit der Abteilung "Vorbeugender Brandschutz" ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095, Teil 1 aufzustellen. In den vorgenannten Plänen sind alle brandschutztechnischen Maßnahmen und Einrichtungen (z. B. Löschwasserentnahmestellen, Brandabschnitte, Treppenträume, RWA- und Brandmeldeanlage usw.) einzuarbeiten. Es ist eine Ausfertigung auf CD-ROM (PDF-Datei) und zwei Ausfertigungen in Papierform an die Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ des Landkreises Emsland zu schicken.
17. Der immissionsschutztechnische Bericht Nr. GS18108.1+2/01 über die Durchführung einer geruchstechnischen Untersuchung sowie der Ermittlung der Zusatzbelastung an Ammoniakkonzentration, Stickstoffdeposition und Staubimmissionen der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH vom 09.03.2020 und das Lärmschutzgutachten Nr. 20 09 2713 des Büro für

Lärmschutz Jacobs vom 08.10.2020 sind Bestandteil der Genehmigung und die hier genannten Annahmen und Vorgaben sind beim Bau und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

18. Die mit diesem Bescheid genehmigten Stallgebäude dürfen nur zusammen mit den ebenfalls genehmigten Abluftreinigungsanlagen errichtet und betrieben werden. Die gesamte Abluftführung der Stallgebäude hat über die genehmigten Abluftreinigungsanlagen zu erfolgen, da die Anlagen zur Minderung der Geruchs, Ammoniak- und Staubemissionen erforderlich sind.
19. Die Abluftreinigungsanlagen sind gemäß den Antragsunterlagen (s. hierzu insbesondere Bauzeichnung, Darstellung der Bemessungsdaten und Wartungsvertrag) sowie entsprechend dem für die Anlagen erteilten DLG-Signum (DLG-Prüfbericht 6284) zu errichten und zu betreiben.
20. Es ist sicherzustellen, dass nach Inbetriebnahme der Stallgebäude mit Abluftreinigungsanlagen (Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlagen) folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - a. Es darf kein Rohgasgeruch im Reingas mehr wahrnehmbar sein. Die Geruchskonzentration im Reingas (biogener Geruch) muss ≤ 300 GE/cbm sein.
 - b. Abscheidung von Ammoniak ≥ 90 %
 - c. Abscheidung von Staub ≥ 70 %

Frühestens nach 4 Monaten, spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen ist durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG bei voller Belastung der Abluftreinigungsanlagen eine Abnahmemessung gem. Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durchzuführen.

Das Ergebnis der Messungen ist in einem Abnahmebericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

Bereits bei der Abnahme der Ställe ist eine Auftragsbestätigung der Messstelle zur geplanten Abnahmemessung unter Angabe des vorgesehenen Messtermins / Messzeitraumes vorzulegen. Die Abnahmemessung ist während eines Mastdurchganges bei höchster Sommerluftfrate durchzuführen. Sollte dieses nicht möglich sein, ist stattdessen zusätzlich zur Abnahmemessung eine Funktionsprüfung entsprechend Runderlass d. MU d. MS u. d. ML vom 23.09.2015 (Filtererlass II) durchzuführen. Das Ergebnis der Funktionsprüfung ist ebenfalls in einem Bericht darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

21. Spätestens nach Inbetriebnahme und nach der ersten Abnahmemessung der Anlagen ist mindestens 1x jährlich vom Bauherr/Betreiber eine anerkannte Messstelle nach §29b BImSchG mit einer regelmäßigen Funktionsprüfung gemäß Runderlass d. MU d. MS u. d. ML vom 23.09.2015 (Filtererlass II) zu beauftragen. Die entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde bei der Genehmigung vorzulegen. Änderung oder Kündigung des Vertrages sind der Genehmigungsbehörde ebenfalls rechtzeitig anzuzeigen.

Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:

- Reingasfeuchte
- NH₃ – Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen
- Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.

Zusätzlich ist das elektronische Betriebstagebuch im Hinblick auf folgende Kriterien zu prüfen:

- Nachvollziehbarkeit des Frischwasserverbrauchs
- Nachvollziehbarkeit des Stromverbrauchs
- Einhaltung des pH-Wertes Prüfröhrchen
- Einhaltung des Leitfähigkeitswerts Prüfröhrchen
- Einhaltung der Abschlämmrate

- Plausibilität von Volumenstrom und Druckverlust

Jeweils spätestens zum 01.11. eines jeden Jahres ist der Genehmigungsbehörde der Nachweis über die durchgeführte Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuches vorzulegen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in einem Bericht gemäß Runderlass d. MU d. MS u. d. ML vom 23.09.2015 (Filtererlass II) darzustellen und der Genehmigungsbehörde innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.

22. Für alle Lüftungsleistungen der Be- und Entlüftungsanlage ist von der installierenden Firma eine Installationsbescheinigung vorzulegen.
23. Der mit den Antragsunterlagen vorgelegte Wartungsvertrag ist Bestandteil der Genehmigung. Änderungen sind dem Landkreis Emsland unverzüglich mitzuteilen.
24. Für die Abluftreinigungsanlagen ist ein elektronisches Betriebstagebuch entsprechend Ziffer 4 der Anlage „Prüfung von Abluftreinigungsanlagen in der Nutztierhaltung“ des Runderlass d. MU d. MS u. d. ML vom 23.09.2015 (Filtererlass II) zu führen.
25. Es ist ein manuelles Betriebstagebuch zu führen, aus dem mindestens die Belegung der Ställe, der Einstellungstermin, wöchentlich die Anzahl und das Gewicht der Tiere sowie außerordentliche Betriebsereignisse wie z. B. Stromausfälle hervorgehen.

Die Genehmigungsbehörde ist jederzeit berechtigt, sich die Daten der Betriebstagebücher vorlegen zu lassen.

26. Für die Abnahmemessung sowie die wiederkehrenden Messungen an den Abluftreinigungsanlagen sind Messplätze mit einer Probeentnahmestelle zu schaffen. Hierbei sind die Richtlinien DIN EN 15259 (ehem. VDI 4200) und VDI 2066, Blatt 1, zu beachten. Die Messplätze müssen entsprechend TA-Luft Ziffer 5.3.1 ausreichend groß und leicht begehbar sowie so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlagen repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Bei der Planung und Bauausführung der Anlagen ist dies bereits entsprechend zu berücksichtigen.
27. Um eine Kontrolle der Filter zu ermöglichen, müssen die Abluftschächte der Filter und der Kontrollraum mit der elektronischen Aufzeichnung zugänglich gemacht werden. Dies kann entweder durch Leitern und/oder Tritte erfolgen, die die Anforderungen der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift erfüllen.
28. Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt (gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG bzw. den Vorschriften des allgemeinen und besonderen Artenschutzes nach § 39 und § 44 Abs. 5 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit bodenbrütender Vogelarten, d.h. nicht zwischen 01. März - 31. Juli. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, so ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potentielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.
29. Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit von Anfang Oktober - Ende Februar auszuführen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.

30. Der Gehölzeinschlag ist auf ein Minimum zu reduzieren, um die Beeinträchtigungen Gehölz bewohnender bzw. -abhängiger Vogelarten zu verringern. Entsprechend dürfen die Gehölze nur dann geschlagen werden, wenn es bautechnisch zwingend notwendig ist.
31. Vor Umbau- oder Abrissarbeiten an Gebäuden sind diese auf die Anwesenheit von Vögeln oder Fledermäusen zu überprüfen.
32. Vor Durchführung der Arbeiten zur Erhöhung der Abluftführung an den BE 1 – 6 sind diese auf die Anwesenheit von Rauchschwalben und Haussperlinge zu überprüfen. Zusätzlich sind jeweils 5 künstliche Nisthilfen für diese beiden Gebäudebrüter in der Umgebung zu den o.g. BE 1 – 6 anzubringen.
33. Für den Eingriff aufgrund der Versiegelung von Grundflächen/Überplanung vorhandener Anpflanzungen werden gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen auf einer Fläche von insgesamt 5.991 m² erforderlich. Als Ausgleichsmaßnahmen sind die in der UVS unter Punkt 5 („Maßnahmen zur Kompensation der Auswirkungen auf die Schutzgüter“) und Punkt 6 („Karten/ Pläne“) aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Umfang von 5.621 m² Anpflanzungsfläche durchzuführen. Zusätzlich ist eine 370 m² große Anpflanzung – für eine Verlegung einer Eingrünungsmaßnahme – auf der u.g. Ersatzfläche durchzuführen.
34. Durch eine mindestens 8-reihige und gleichzeitig mindestens 10,00 m breite Sichtschutzpflanzung ist das Bauwerk entsprechend dem geänderten Eingrünungsplan (Landschaftsbüro Regionalplan & Uvp, Freren) vom 05.09.2022 im westlichen Hofbereich in die Landschaft einzubinden. Diese Eingrünungspflanzung ergibt 3.050 m² Anpflanzungsfläche. Die restliche Ausgleichsfläche zur Größe von 2.941 m² wird auf dem Flurstück 72/2, der Flur 4 in der Gemarkung Renkenberge gemäß dem geänderten Eingrünungsplan (Landschaftsbüro Regionalplan & Uvp, Freren) vom 05.09.2022 durch eine flächige Laubgehölzpflanzung kompensiert.

Für die Anpflanzung sind in gleichen Anteilen folgende heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden:

<i>Botanischer Name:</i>	<i>Deutscher Name:</i>
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke

Für die Pflanzmaßnahmen sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).

Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m (Pflanzabstand) x 1,5 m (Reihenabstand), reihenversetzt. Für die Bepflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 - 150 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell

sind die Baumarten stärker in der Mitte der Bepflanzung einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern.

Der Wechsel zu einer anderen Herkunft, Qualität oder Größe ist unzulässig.

Um eine freie Anströmung sicherzustellen, darf in Absprache mit dem Landkreis Emsland – Abteilung Naturschutz und Forsten – eine fachgerechte Entnahme von Einzelstämmen erfolgen. Dabei muss die Anpflanzung ihre Funktion für das Landschaftsbild dauerhaft erfüllen. Ein „Auf-den-Stock-setzen“ der gesamten Anpflanzung ist nicht erlaubt.

35. Alle durchzuführenden Pflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG nach ihrer Fertigstellung mit (einem) geeigneten mindestens 1,6 m hohen, kaninchensicheren Wildschutzzaun gegen Verbiss- und Fegeschäden einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren.

Sobald die Pflanzen eine Höhe erreicht haben, in der sie nicht mehr verbissgefährdet sind (i.d.R. 8 - 10 Jahre), ist der Wildschutzzaun wieder abzubauen.

36. Der Abschluss der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich aller Rekultivierungs- und Bepflanzungsmaßnahmen ist beim Landkreis Emsland unverzüglich nach deren Fertigstellung schriftlich mitzuteilen. Hierbei ist ein Nachweis der Baumschule über die verwendeten Gehölze (inkl. Herkunftsnachweis) vorzulegen und ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
37. Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind zu Beginn der ersten auf die Inbetriebnahme des Bauwerkes folgenden Pflanzperiode (spätestens bis zum 30.11.) durchzuführen.
38. Die Kompensationsmaßnahmen/Gehölzpflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG in der planerisch festgelegten Funktion dauerhaft zu erhalten. Ausfälle bei den Gehölzpflanzungen sind in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.
39. Die gemäß dem immissionsschutztechnischen Bericht (Ing.-Büro FIDES, Lingen) erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der maximal zulässigen Stickstoffdeposition bzw. Ammoniakimmission in empfindlichen Biotopen sind einzuhalten.
40. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Aus diesem Grund dürfen für die Dacheindeckung und die Außenwandverkleidung [und für Silobehälter] keine hellen oder reflektierenden Materialien (wie z. B. Faserzementplatten grau, Aluminium blank, Blech verzinkt) verwendet werden. Es sind Materialien mit sich dem Landschaftsbild anpassenden dunklen Farbtönen zu wählen – dunkelgrün (RAL 6003), braun (RAL 8003, RAL 8024, RAL 8025 oder vergleichbar), braunrot (RAL 3011), etc. Betonfertigteile oder ähnliche Bauteile sind entsprechend einzufärben.
41. Ein Notstromaggregat ist jederzeit betriebsbereit vorzuhalten. Bis zur Schlussabnahme ist ein geeigneter schriftlicher Nachweis zum Vorhalten einer etwaigen Einrichtung vorzulegen.
42. Eine Alarmanlage ist zu installieren. Über den Ausfall der Heizungs- und Lüftungsanlage muss der Tierhalter in Kenntnis gesetzt werden können. Bis zur Schlussabnahme ist ein geeigneter schriftlicher Nachweis zum Einbau und des Vorhaltens einer etwaigen Einrichtung vorzulegen.
43. Die Klimasteuerung der jeweiligen Lüftungsanlage muss als Stellgrößen zur Klimatisierung des Stalles Sensoren für C°, rel. Luftfeuchte beinhalten.
44. Zu möglichen Schadgasgehalten (NH³, CO²) muss zumindest situationsbezogen und in wiederkehrenden Abständen mittels mobiler Schadgasdetektoren geprüft werden.

45. Messergebnisse zu Temperatur- und Schadgasgehalten sind aufzuzeichnen und auf Verlangen vorzulegen.
46. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass keine vermeidbaren Gesundheitsschäden entstehen. Die in der DIN-EN-12737 (Betonfertigteile – Spaltenböden für die Tierhaltung) vorgegebenen Normen sind nach Tierart und Tiergewicht zu beachten.
47. Zur Reinigung der Ställe dürfen nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwendet werden.
48. Änderungen hinsichtlich der zur ordnungsgemäßen Verwertung der Wirtschaftsdünger (z.B. Flüssig-, Festmist, Geflügelkot und / oder Gärreste) nachgewiesenen landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. die Hinzu- oder Verpachtung von Flächen, Verlängerung oder Ablauf von Pachtverträgen, Beschränkungen in der Nutzbarkeit) sind dem Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt - drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.
49. Der Betreiber der Tierhaltungsanlage ist für den dauernd gesicherten und ordnungsgemäßen Verbleib der gesamten im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger verantwortlich. Er hat alle erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um die ordnungsgemäße Verwertung nachvollziehbar sicherzustellen.
Die im Gesamtbetrieb anfallende Wirtschaftsdüngermenge, der betriebseigene Nährstoffbedarf und die ggf. abzugebende Wirtschaftsdüngermenge (Abgabevertrag) sind dem Landkreis Emsland in Form einer von der zuständigen Düngbehörde / landwirtschaftlichen Fachbehörde erstellten betrieblichen Nährstoffbilanz (z.B. Qualifizierter Flächennachweises (QFN), ...) nachzuweisen.

Die in der aktuellen Nährstoffbilanz ausgewiesenen Verwertungswege sind für den gesamten anfallenden Wirtschaftsdünger verbindlich einzuhalten.

Sobald sich die in der aktuellen Nährstoffbilanz zu Grunde gelegten Voraussetzungen / Vorgaben geändert haben, ist innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten eine neue Nährstoffbilanz erstellen zu lassen. Die neue Nährstoffbilanz, ggf. mit angepasster Lagerraumberechnung ist dem Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt – umgehend zur Prüfung vorzulegen.
50. Dem Landkreis Emsland sind unverzüglich Änderungen bezüglich vertraglichen Vereinbarungen über die Zupachtung von Lagerräumen anzuzeigen.
51. Wenn Vorgaben, zu denen eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben wurde (Einsatz von RAM- Futter, Verzicht auf mineralische Unterfußdüngung), nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden, ist dieses dem Landkreis Emsland unverzüglich anzuzeigen.
52. Wechselt die Tierhalterin, der Tierhalter, die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber, hat der neue Tierhalter oder Anlagenbetreiber dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
53. Der anfallende Festmist aus der Tierhaltung ist auf der vorhandenen Festlagerhalle bis zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung zwischenzulagern. Die Festlagerhalle muss über eine allseitige Aufkantung verfügen. Der Festmist ist so abzudecken, dass kein Regenwasser bzw. Oberflächenwasser eindringen kann.
54. Anfallendes häusliches Abwasser ist ordnungsgemäß -getrennt von tierischen Abwässern sowie Reinigungswässern aus dem Stallbereich- zu beseitigen. Es sollte eine geeignete und ausreichend dimensionierte abflusslose Sammelgrube zur Sammlung der häuslichen Abwässer errichtet werden. Abflusslose Sammelgruben sind bedarfsgerecht zu entleeren und Abwasser in Absprache mit der Samtgemeinde Lathen der örtlichen Kläranlage anzudienen. Entsorgungsnach-

weise sind dem Landkreis Emsland -Fachbereich Umwelt- auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

55. Bei ausreichender Dimensionierung der auf dem Grundstück vorhandenen Kleinkläranlage kann anstelle der Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube eine Einleitung der anfallenden häuslichen Abwässer in die Kleinkläranlage erfolgen.

Auflagen zur Herstellung und zum Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Festmist

56. Die Anlage zum Lagern von Gülle, Festmist einschließlich der Leckageerkennungseinrichtung muss flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig sein. Es dürfen für die Anlage nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen. Anlagen müssen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass
- in ihr gelagerte Stoffe nicht austreten können,
 - Undichtigkeiten schnell und zuverlässig erkennbar sind,
 - austretende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt werden und
 - bei einer Betriebsstörung anfallende Stoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.
57. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Betrieb und die Dichtheit der Anlage zum Lagern von Gülle sowie die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu überwachen. Bei Verdacht auf Undichtigkeiten, hat er unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um ein Austreten der Stoffe zu verhindern. Besteht der Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge ausgetreten sind und eine Gefährdung eines Gewässers (bzw. des Grundwassers) nicht auszuschließen ist, hat er unverzüglich die zuständige Behörde zu benachrichtigen. Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.
58. Die Anlage zum Lagern von Gülle einschließlich der Rohrleitungen ist durch einen zugelassenen Sachverständigen nach §53 AwSV vor Inbetriebnahme und auf Anforderung der zuständigen Behörde prüfen zu lassen. Der zuständigen Behörde sind Prüfberichte gemäß Ziffer 6.5. und 6.6. der Anlage 7 AwSV innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegen.
59. Verunreinigtes Niederschlagswasser ist von der Umschlagsfläche sicher aufzufangen und landwirtschaftlich zu verwerten (z.B. Schachtabsaugung nach erfolgter Reinigung der Abfüllfläche).
60. Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen und eine Instandsetzung durch einen Fachbetrieb zu veranlassen.
61. Durch Jauche und/ oder Festmist verunreinigtes Niederschlagswasser ist vollständig aufzufangen und unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis der Düngung landwirtschaftlich zu verwerten.
62. Vor der Inbetriebnahme sind die Güllelagerbehälter auf ihre Dichtheit gemäß DIN 11622 zu prüfen. Die Prüfungen sind wie folgt zu handhaben:
- Nach dem Aufstellen bzw. Betonieren der Behälterwände und der Sohle ist die Dichtigkeit der Lagerbehälter durch eine ca. 0,5 m hohe Füllung mit Wasser am freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter nachzuweisen. Der Fußpunkt, d. h. der Anschluss der Behälterwand an die Sohlplatte, muss während der Dichtigkeitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine bleibenden Durchfeuchtungen auftreten. Die Prüfung ist bei Trockenwetter durchzuführen.

- Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die Befüllhöhe, das Datum sowie das Ergebnis der Dichtigkeitsprüfung festgehalten wird. Das Protokoll der Dichtigkeitsprüfung ist vom Bauherrn und vom verantwortlichen Unternehmer zu unterschreiben.
- Dem Landkreis Emsland -Fachbereich Umwelt- ist der Termin der Dichtigkeitsprüfung mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen, damit einem Mitarbeiter die Teilnahme ermöglicht werden kann.

Hinweise

63. Diese Baugenehmigung wurde erteilt auf Grundlage des von Ihnen eingereichten Bauantrages einschließlich der Bauvorlagen; insbesondere unter Berücksichtigung der von Ihnen beantragten Anzahl der Plätze für die Tiere. Ich mache sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen diese Baugenehmigung (z. B. Überbelegung der Stallanlage durch eine größere Anzahl von Tieren) eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 80 NBauO darstellt. Sollte durch einen derartigen Verstoß der Grenzwert zur 4. BImSchV (Ziffer 7.1) überschritten werden, erfüllt dies den Straftatbestand gemäß § 327 des Strafgesetzbuches. In diesem Fall wird Strafanzeige gegen den Betreiber der Anlage erstattet.
64. Bei der Inneneinrichtung der Gebäude sind bezüglich der Haltungsanforderungen für Schweine die in Abschnitt 1 und Abschnitt 5 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erforderlichen Anforderungen zu erfüllen sowie die Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zu beachten und umzusetzen.
65. Ich weise darauf hin, dass durch die geplante Novellierung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung evtl. Anpassung der Ställe an die neuen Tierschutzanforderungen erforderlich werden.
66. Kastenstände müssen gemäß § 24 Abs. 4 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können (§ 24 Abs. 4 Nr. 1 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann (§ 24 Abs. 4 Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung).

Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind nur erfüllt, wenn den in einem Kastenstand gehaltenen Jungsauen und Sauen die Möglichkeit eröffnet ist, jederzeit eine Liegeposition in beiden Seitenlagen einzunehmen, bei der ihre Gliedmaßen auch an dem vom Körper entferntesten Punkt nicht an Hindernisse stoßen. Dazu muss die Breite des Kastenstandes mindestens dem Stockmaß (d.h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweines) des darin untergebrachten Schweines entsprechen oder der Kastenstand muss dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustrecken. Die Anforderungen des § 24 Abs. 4 Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind gegenüber jedem einzelnen in einem Kastenstand gehaltenen Schwein zu erfüllen. Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung müssen kumulativ vorliegen (OVG des Landes Sachsen-Anhalt, 3. Senat, Urteil vom 24.11.2015, Az.: 3 L 386/14 bestätigt durch BVerwG, 3. Senat, Beschluss vom 08.11.2016, Az.: 3 B 11/16).

67. Der Betrieb hat die Anlagen 1 bis 3 und 6 der Schweinehaltungshygieneverordnung zu erfüllen.
68. Die anfallende Schweinegülle, der anfallende Schweinemist, das anfallende Abwasser der Abluftreinigung und das anfallende Reinigungswasser sind umweltgerecht zu lagern.
69. Bei der Aufbringung der anfallenden Wirtschaftsdünger / Gärreste sind die Vorgaben der Düngerverordnung vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) zu beachten. Änderungen düngerechtlicher Vorschriften, die Einfluss auf die Berechnung des vorgelegten Verwertungskonzeptes haben,

können eine Anpassung des Verwertungskonzeptes erfordern. Gegebenenfalls ist ein neues Verwertungskonzept vorzulegen.

70. Bei der Abgabe und Beförderung des Wirtschaftsdüngers als organisches Düngemittel sind düngerechtliche Vorschriften zu beachten. Dazu gehören eine ordnungsgemäße
- Deklaration des Düngemittels beim Inverkehrbringen gemäß der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
 - Aufzeichnung der verbrachten Mengen gemäß der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
 - Elektronische Meldung der aufgezeichneten Mengen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194)
 - Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 t) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 1062), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) sowie der Niedersächsischen Verordnung über Meldepflichten und die Aufbewahrung von Aufzeichnungen in Bezug auf Wirtschaftsdünger vom 1. Juni 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.06.2017 (Nds. GVBl. S. 194). Der Betreiber ist verpflichtet, sich gemäß § 5 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde mitzuteilen.
71. Grundwasserentnahmen sind generell erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, für das Tränken des Viehs in Ihrer Anlage sowie für sonstige Zwecke (z.B. Reinigung) Grundwasser in einer nicht geringen Menge (über 10 m³/Tag) zu entnehmen, ist ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme beim Landkreis Emsland – Fachbereich Umwelt – zu stellen. Unerlaubte Grundwasserentnahmen in nicht geringen Mengen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.
72. Ordnungswidrig i.S. des § 80 Abs. 2 NBauO handelt, wer eine nach den vorgenannten Auflagen erforderliche Anzeige nicht erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
73. Für die geplante Einleitung von Oberflächenwasser in ein Oberflächengewässer ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt - zu beantragen. Die Erlaubnis muss vor Baubeginn vorliegen.

Hinweise zur Herstellung und zum Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle

74. Mit dem Errichten und Instandsetzen der Anlage zum Lagern von Gülle ist ein Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beauftragen. Der Fachbetriebsnachweis ist der Unteren Wasserbehörde nach Aufforderung vorzulegen.
75. Soll die Anlage zum Lagern von Gülle stillgelegt oder wesentlich verändert werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen.
76. Der Abfüll- und Umschlagvorgang ist zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand aller Sicherheitseinrichtungen festzustellen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sind hierbei einzuhalten. Die Vorgaben der technischen Regel DWA-A 792 sind zu beachten.

IV. Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Herr August Holt, Friedhofsweg 1, 49762 Renkenberge, beantragt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Ferkelstalls (2.700 Plätze) mit Abluftreinigungsanlage und 3 Futtermittelsilos (40m³/30m³/20m³) BE 12, zum Neubau eines Sauenstalls (210 NT-Sauen-, 80 Abferkelplätze) mit Abluftreinigungsanlage und 3 Futtermittelsilos (40m³/2 x 20m³) BE 13, zum Neubau von 2 Güllehochbehältern (je 2.492 m³) BE 15 + 16, zur Nutzungsänderung eines Ferkelstalles zum Abferkelstall und zur Nachgenehmigung einer Nutzungsänderung eines Geräteraums zum Sauenstall (143 NT-Sauen-, 12 Jungsau-, 58 Abferkel-, 340 Ferkelplätze) BE 1 - 6 auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 32/3 der Gemarkung Renkenberge. Die Gesamtanlage hat danach eine Kapazität von 160 Mastbullen-, 1.800 Mastschweine-, 365 Sauen-, 138 Abferkel- und 3.040 Ferkelplätzen.

Für das Vorhaben bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.11.1 der Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV nach den Vorschriften der 9. BImSchV und den für diese Prüfung in den genannten Verfahren ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durchzuführen.

Mit Datum vom 28.04.2020 wurde gemäß § 4e Abs. 1 und 2 der 9. BImSchV i.V.m. der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV die Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt.

I. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens sowie Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

a) Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Rahmen des geplanten Vorhabens soll eine bestehende landwirtschaftliche Hofstelle erweitert werden.¹ Beim Standort handelt es sich um Hofbereiche bzw. hofnahe landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Acker und Intensivgrünland.² In der näheren Umgebung des Vorhabens befinden sich weitere Tierhaltungsanlagen und deren Betriebsleiterwohnhäuser bzw. Wohnhäuser im Außenbereich mit landwirtschaftlichem Bezug. Der minimalste Abstand hier beträgt rund 730 m zur Wohnbebauung westlich des Vorhabens. Ein Zusammenwirken der weiteren Tierhaltungsanlagen mit der hier geplanten Anlage des Antragstellers ist anzunehmen. Die nächstgelegene zusammenhängende Wohnbebauung (im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 BauGB) befindet sich mehr als 1.000 m nordwestlich des Vorhabens.³

Da sich in der erweiterten Umgebung des Vorhabens (1.000 m Umkreis) Wohnbebauung befindet und auch weitere emittierende Anlagen vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung der Anwohner durch mikrobielle Luftverunreinigungen sowie Staub möglich. Es ist jedoch der Einbau einer zertifizierten Abluftbehandlungsanlage (RIMU) für die Behandlung der Abluft geplant, so dass etwaige Beeinträchtigungen der Anwohner vermindert und hingenommen werden können.⁴ Diese Abluftreinigungsanlage ist durch die DLG (Prüfbericht 6284) mit einer Minderung der Ammoniakemissionen von 90 %, der Staubemissionen von 70 % und einer „vollen“ Geruchsminderung (<300 GE/s, kein Rohgasgeruch im Reingas) zertifiziert.⁵

¹ Stellungnahme Fachbereich Hochbau, Abteilung Immissionsschutz, v. 17.07.2020

² UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 12

³ Stellungnahme Fachbereich Hochbau, Abteilung Immissionsschutz, v. 17.07.2020

⁴ Stellungnahme Fachbereich Gesundheit v. 11.08.2020

⁵ Stellungnahme Fachbereich Hochbau, Abteilung Immissionsschutz, v. 17.07.2020 u. 24.11.2020

Eine Beeinträchtigung der umliegenden Wohnbebauung durch die auftretenden Geruchs- oder Lärmemissionen des o. g. Vorhabens ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht aufgrund der vorliegenden Abstände von mindestens rund 730 m und der Vollfiltration der Anlage nicht zu erwarten. Durch den Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage ist des Weiteren dem Stand der Technik entsprechend eine Minderung der Ammoniak/Stickstoff- sowie Bioaerosolemissionen vorgesehen.⁶

Aus dem immissionsschutztechnischen Bericht Nr. *GS 18108.1+2/01* des Büros FIDES vom *09.03.2020* geht hervor, dass es zu keinen Überschreitungen der zulässigen Geruchsbelastung kommt.⁷ Das Büro FIDES hat den Mindestradius von 600 m gem. GIRL dargestellt und die 2% - Geruchsstunden-Isoplethe berechnet (Anlage 4 des immissionsschutztechnischen Berichtes). Es ist festzustellen, dass das Wohnhaus (Kiefernweg 1) innerhalb des 600 m Radius liegt, dieses sich aber außerhalb der 2 % - Isoplethe befindet. Da weitere Emittenten im weiteren Umfeld dieses Immissionsortes (600 m Radius um dieses Wohnhaus) nicht vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung im Sinne der Geruchsimmissionsrichtlinie für das im Außenbereich befindliche Wohnhaus nicht besteht.⁸

Die Sauen-Arena sowie die Befüllung und Entnahme der Gülle an Güllehochbehältern wurden im immissionsschutztechnischen Bericht nicht berücksichtigt.⁹

Nach den plausiblen Ausführungen im Lärmschutzgutachten des Büros für Lärmschutz – Dipl.-Ing. A. Jacobs vom *08.10.2020* lässt sich ohne rechnerischen Nachweis beschreiben, dass der zusätzliche An- und Abfahrtsverkehr durch LKW, PKW und landwirtschaftlichen Fahrzeugen vom Betriebsgrundstück der Hofstelle Holt die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag und die Nacht nicht um mindestens 3 dB(A) erhöht werden, sodass die weiteren Fahrzeugverkehre bis 500 m ausweislich der Ziffer 7.4 der TA Lärm nicht berücksichtigt werden müssen.¹⁰

Der Untersuchungsraum besitzt eine begrenzte Erholungseignung. Ausgewiesene Wander- oder Radwege verlaufen in größerer Entfernung zur Hofanlage Holt.¹¹

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß den Angaben der durchgeführten saP (Planungsbüro Peter Stelzer, Freren, 2020) befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes 43 Vogelarten, darunter Haussperling, Blaumeise, Bach- und Schafstelze mit Brutnachweis. Für weitere 32 Arten liegt ein Brutverdacht vor. Die Arten Mäusebussard, Kanadagans, Graugans, Nilgans, Rostgans, Graureiher und Austernfischer sind Nahrungsgäste oder Überflieger. Flussregenpfeifer und Mäusebussard sind als streng geschützte Arten vorhanden. Von den Arten der Roten Liste Niedersachsen sind hier Graureiher, Flussregenpfeifer, Feldlerche, Rauchschnalbe, Gartengräsmücke, Gartenrotschwanz, Star, Baumpieper, Bluthänfling, Goldammer und Haussperling zu nennen. Andere streng geschützte Tierarten wie die Fledermäuse können aufgrund der Biotopausstattung der Vorhabenfläche und der Lage ausgeschlossen werden.¹²

Der Schall / Lärm spielt normalerweise keine besondere Bedeutung bei der Bewirtschaftung von Stallanlagen. Es wird zu Gewöhnungseffekten kommen und die Tierarten kön-

⁶ Stellungnahme Fachbereich Hochbau, Abteilung Immissionsschutz, v. 17.07.2020

⁷ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 41

⁸ Stellungnahme Fachbereich Hochbau, Abteilung Immissionsschutz, v. 23.02.2022 zur Einwendung

⁹ Einwendung

¹⁰ Stellungnahme Fachbereich Hochbau, Abteilung Immissionsschutz, v. 23.02.2022 zur Einwendung

¹¹ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 40

¹² Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 24.08.2020; UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 45 u. S. 46

nen sich recht gut auf den betriebsbedingten Verkehr einstellen. Prinzipiell wird die Bewirtschaftung wie bisher weitergeführt.¹³

Es kommt zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten der Feldlerche, Rauchschwalbe und Haussperling.¹⁴

Die Auswirkungen der Baumaßnahme, insbesondere mit Blick auf die zukünftigen Stoffimmissionen auf das Schutzgut Pflanzen und somit auch sekundär auf das Schutzgut Tiere sind vielfältig. Sie beschränken sich zwar baulich auf die Anlagenstandorte, reichen aber durch ihre Abluft bzw. Immissionen in die Fläche hinein. Anthropogene Stickstoffemissionen führen nach ihrer weiträumigen Verteilung über die Abluftanlagen der Stallungen und anschließender Deposition auf die Erdoberfläche zur Stickstoffübersättigung und Eutrophierung von Wäldern und naturnahen waldfreien Ökosystemen.¹⁵ Grundlegend gelten alle Wald- und Forstökosysteme als empfindlich gegenüber Stickstoffdepositionen.¹⁶ Gemäß des RdErl. d. MU u. d. ML vom 01.08.2012 wird ein Grenzwert von einer Zusatzbelastung von 5 kg N/ha/a als Abschneidekriterium angesehen. Für alle FFH-Lebensraumtypen gilt der 3% Grenzwert des jeweiligen Critical Loads für Stickstoffdepositionen als bindend oder die 0,3 kg N/ha/a Zusatzbelastung als Abschneidekriterium.¹⁷

Direkt am Bauort konnten keine geschützten Biotoptypen oder FFH-Lebensraumtypen herausgestellt werden. Allerdings grenzt unmittelbar an die geplante Erweiterung der Hofstelle Holt eine abgeschlossene Sandabbaustätte an. Die Abbaustätte wurde im Nasspülverfahren angelegt und es hat sich ein nährstoffarmes Gewässer mit weitgehend vegetationsfreien Uferbereichen entwickelt. Des Weiteren finden sich Offenbodenbereiche und Pioniergehölze in Form von Kiefern- und Birkenaufwuchs. Die Abbaustätte ist umzäunt und mit einer Verwallung umgeben. Der Wall wurde mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt. Die Ellipse der 0,3 kg N/ha*a an Zusatzbelastung ragt nicht in den Bereich der ehemaligen Abbaustätte hinein.¹⁸

Des Weiteren befinden sich im nördlichen Untersuchungsgebiet, ca. 800 m von der Hofanlage Holt entfernt, der „Wippinger Kolk“. Es handelt sich um ein naturnahes Gewässer mit Heide- und Trocken- / Magerrasenstrukturen. Auch hier wird das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a an N-Zusatzbelastung sicher eingehalten.¹⁹

Ausweislich der Angaben im immissionsschutztechnischen Bericht vom 09.03.2020 werden die einschlägigen Grenzwerte zu den stickstoffgefährdeten Biotopen der Umgebung eingehalten. Die hohen Stickstoffeinträge erfolgen ausschließlich innerhalb des Nahbereiches des Betriebsstandortes, hier befinden sich jedoch keine stickstoffempfindlichen Biotope.²⁰

Die im Rahmen der Erfassungen festgestellten Arten gehören weitgehend zu den Allergarten, die in der Lage sind sich an unterschiedliche Lebensräume anzupassen. Die festgestellten Rote-Liste-Arten befinden sich oft in den im weiteren Rückraum vorhandenen schutzwürdigen Biotopen.²¹ Aufgrund der im Untersuchungsgebiet bzw. auch im näheren Umfeld vorhandenen Biotoptypen erscheint ein Austausch genetischen Materials zwischen einzelnen Populationen möglich. Eine Vernetzung der Biotoptypen und

¹³ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 47

¹⁴ Einwendung

¹⁵ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 52

¹⁶ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 51

¹⁷ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 07.03.2022 zu Einwendungen

¹⁸ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 51

¹⁹ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 51

²⁰ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 07.03.2022 zu Einwendungen

²¹ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 24.08.2020

damit von Arten ist gegeben. Da zur Planung Hofbereiche bzw. direkt an das Gehöft angrenzende Intensivgrünlandflächen herangezogen werden, sind Verdrängungseffekte und Lebensraumverluste nicht im erheblichen Umfang herauszustellen. Endemisch lebende Arten (z. B. Arten die nur in Niedersachsen vorkommen) wurden nicht nachgewiesen. Es gibt auch zum jetzigen Zeitpunkt keine Hinweise darauf, dass endemisch lebende Arten im Gebiet vorkommen.²²

Im Untersuchungsgebiet ist eine Vielzahl an unterschiedlichen Biotoptypen vorhanden, die als Teil- oder Gesamtlebensraum genutzt werden. Ubiquisten besiedeln den gesamten Raum, die untereinander in Beziehung stehen und jeweils ihre Nischen besetzen. Aufgrund der Ausstattung und Ausprägung des Untersuchungsgebietes ist die Artenvielfalt jedoch begrenzt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich FFH- Lebensraumtypen. Da hier die Zusatzbelastung unterhalb des Abschneidekriteriums von 0,3 kg/ha*a an Stickstoff gehalten wird, ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Ökosysteme nicht herauszustellen.²³

Beim Standort handelt es sich um einen seit Jahrzehnten anthropogen überformten Bereich, auf dem schon während einer langen Zeitspanne eine intensive landwirtschaftliche Nutzung durchgeführt wurde. Entsprechende Vorbelastungen sind somit am Standort herauszustellen. Der direkte Planbereich wird als landwirtschaftliches Gehöft bzw. überwiegend als Acker und Intensivgrünland bewirtschaftet.²⁴ Für das genetische Potenzial, die Artenzusammensetzung und dem Ökosystemverbund bestehen nur noch eingeschränkte Funktionen.²⁵

c) Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Durch die Baumaßnahme wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung als Intensivgrünland, Acker bzw. als Hofbereich durch landwirtschaftliche Produktionsanlagen getauscht. Dem Landwirt geht somit Anbaufläche bzw. Intensivgrünland verloren bzw. es findet eine Reduzierung der Nachweisflächen (Düngernachweis) statt.²⁶ Insgesamt resultiert aus der Planung eine Neuversiegelung von ca. 5.021 m² auf einer seit Jahrzehnten bewirtschafteten Hoffläche bzw. auf den direkt angrenzenden landwirtschaftlichen Produktionsflächen.²⁷

Dem NIBIS Kartenserver nach ist im Bereich der Anlage der **Bodentyp** Podsol (Grundwasserflurabstand ca. 3 m) zu erwarten.²⁸ Es sind keine Hinweise auf bestehende oder auch durch den ordnungsgemäßen Betrieb zukünftig zu erwartende schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 BBodSchG bekannt. Darüber hinaus sind im Plangebiet keine Altlasten verzeichnet.²⁹

Es erfolgt eine zusätzliche Versiegelung von 5.021 m². Auf dieser Fläche entfallen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Versickerungsmöglichkeit. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers auf den angrenzenden Flächen wird der regionale Wasserhaushalt jedoch nicht wesentlich verändert.³⁰

²² UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 60

²³ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 60

²⁴ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 52

²⁵ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 61

²⁶ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 62

²⁷ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 70

²⁸ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde v. 17.07.2020; UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 64

²⁹ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde v. 17.07.2020

³⁰ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft, v. 03.07.2020

Das Vorhaben übt auf die **Oberflächengewässer** keinen erheblichen Einfluss aus, da die Stickstoffemissionen durch die geplanten Abluftfilter auf das zulässige Maß beschränkt werden. Gegen das Verschlechterungsverbot wird damit nicht verstoßen. Die kleineren Gräben weisen im derzeitigen Zustand eine eingeschränkte Biozönose auf, die sich durch das Vorhaben nicht erheblich verändern wird.³¹

Der **Grundwasserkörper** 37_03 „Mittlere Ems Lockergestein rechts 2“ befindet sich aufgrund der Nitratbelastung und der Belastung mit Pflanzenschutzmitteln in einem schlechten chemischen Zustand. Durch das Vorhaben wird eine Stickstoffdeposition hervorgerufen, die jedoch infolge der Abluftreinigung nur gering ist. Aufgrund der Einhaltung der festgelegten Grenzwerte ergibt sich damit keine Verschlechterung der Qualitätskomponenten im Grundwasserkörper.³²

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Gewässer III. Ordnung, die über den Hammoorgraben, den Seitenkanal Gleesen-Papenburg und die Goldfischdever in die Ems münden. Des Weiteren befinden sich Abbaugewässer und der Wippinger Kolk in dem Bereich.³³

Die Anlage von Lagerstätten für Bau- und Erdmaterialien und baubedingte Schadstoffemissionen sowie Staubentwicklungen durch den Baustellenbetrieb und -verkehr können in der unmittelbaren Umgebung lufthygienische Beeinträchtigungen hervorrufen. Generell sorgt jeglicher Baustellenbetrieb für eine zusätzliche Beeinträchtigung hinsichtlich Abgase, Staub und der Lufthygiene. Anlage- und betriebsbedingte eingriffsrelevante, erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen auf das Schutzgut **Luft** sind nicht abzuleiten. Die geplante Erweiterung erhält moderne Be- und Entlüftungsanlagen die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, so dass alle zulässigen Werte der TA Luft eingehalten werden.³⁴

Die Ausdehnung der **kleinklimatischen** Veränderungen durch die Anlage, Erweiterung und den Umbau der diversen Stall- und Gebäudeanlagen wird sich lediglich auf die unmittelbare bzw. nähere Umgebung des Planstandortes beschränken.³⁵

Das **Landschaftsbild** im Umfeld der geplanten Stall- und Gebäudeanlagen weist keine relativ hohe Wertigkeit auf, es ist geprägt durch Landwirtschafts- und Forstflächen sowie durch die östlich benachbarten Bodenabbauflächen. Zwischen den zwei Ortschaften Renkenberge im Westen und Wipplingen im Osten erstreckt sich eine weitgehend offene, ackerbaulich genutzte Fläche, die jeweils im Norden und Süden durch vorwiegend Nadelbaumforste eingerahmt wird. Im Norden ist der „Wippinger Kolk“, ein größeres Altgewässer, in dem dortigen Wald vorhanden. Landschaftsbildmäßige Vorbelastungen stellen die vorhandenen landwirtschaftlichen Stallanlagen auf der Hofstelle Holt dar. Die geplanten Stallbauvorhaben stellen eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.³⁶ Durch die sicht- und baubedingte Verlärmung wird das Erholungspotenzial der Landschaft weiter beeinträchtigt.³⁷

Im Untersuchungsgebiet gibt es wenige Reste von geschützten Landschaftsbestandteilen in Form von Feldgehölzhecken. Generell gelten für die Feldgehölzinseln ähnliche Empfindlichkeiten und Vorbelastungen wie für die Gehölze der Wälder bzw. Forste. Eine Verschlechterung der heutigen Situation wird nicht herausgestellt. Aus dem immissi-

³¹ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft, v. 03.07.2020

³² Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft, v. 03.07.2020

³³ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abteilung Allgemeine Wasserwirtschaft, v. 03.07.2020

³⁴ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 83 u. S. 84

³⁵ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 24.08.2020

³⁶ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 24.08.2020

³⁷ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 91

onsschutztechnischen Bericht Nr. GS 18108.1+2/01 geht hervor, dass sich die Immissionssituation im Raum nicht erheblich verschlechtern wird.³⁸

d) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen.³⁹

e) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Auf die Wechselwirkungen wurde bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. So bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser. Des Weiteren wird das Schutzgut Landschaft stark durch die Pflanzengesellschaften bestimmt, welche durch ihre Eigenart, Vielfalt und Schönheit wesentlich das Landschaftsbild bzw. –empfinden beeinflussen. Mit der Errichtung neuer baulicher Anlagen (Stallung, Güllehochbehälter, Bewirtschaftungsflächen) geht eine Versiegelung, hier in der Größenordnung von ca. 5.021 m², einher. So ist eine Fortführung der Überformung der Landschaft herauszustellen. Auswirkungen auf die ökosystemaren Wechselwirkungen bzw. Wirkungsverlagerungen werden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens berücksichtigt.⁴⁰

II. Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden nachfolgend aufgeführt. Es handelt sich hierbei um weitgehend allgemeingültige Anforderungen an die Baudurchführung und den Stallbetrieb.⁴¹

Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme	Kurzerläuterung	Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme für		
		baubedingte Beeinträchtigung	anlagebedingte Beeinträchtigung	betriebsbedingte Beeinträchtigung
Abfallstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen	Der ordnungsgemäße und sachgerechte Umgang mit Abfallstoffen sowie deren Entsorgung ist durch sachkundiges Personal stets zu gewährleisten.	x	x	x
Ausschöpfen der technischen Möglichkeiten	Die technischen Möglichkeiten sind stets auszuschöpfen, damit sowohl Eingriffe während der Bauphase als auch in der Betriebsphase geringfügig ausfallen.	x	x	x
Baumschutz nach DIN 18920	Ein ordnungsgerechter Baumschutz ist besonders während der Bauphase für die im Randbereich der Baustelle und deren Zuwegungen befindlichen Bäume vorzusehen.	x		

³⁸ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 91 u. S. 92

³⁹ Stellungnahme Fachbereich Bildung, Kultur und Sport, Untere Denkmalschutzbehörde, v. 02.07.2020

⁴⁰ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 94 u. S. 95

⁴¹ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 95 u. S. 96

Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme	Kurzerläuterung	Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahme für		
		baubedingte Beeinträchtigung	anlagebedingte Beeinträchtigung	betriebsbedingte Beeinträchtigung
Baurestmateriale und Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen	Während der Bauphase sind Baureststoffe ordnungsgemäß und sachgerecht zu entsorgen.	x		
Bodenlockerung auf Freiflächen	Freiflächen, die während der Bauphase beansprucht wurden, aber nicht zum Bauwerk gehören, sind zu lockern und die bisherige Nutzung ist weiterzuführen, sofern es sich nicht um Eingrünungsflächen handelt.	x		
Einhalten der TA Lärm	Die TA Lärm ist einzuhalten.	x		x
Einhalten der TA Luft	Die TA Luft ist einzuhalten.	x		x
Die Betriebseinheiten sind wie im Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. GS 18108.1+2/01 (FIDES 2020) beschrieben herzustellen und zu betreiben.				
Sämtliche Maßnahmen des Immissionsschutztechnischen Berichtes Nr. GS 18108.1+2/01 sind konsequent umzusetzen.				
Gehölzeinschlag auf ein Minimum reduzieren	Generell wird der Gehölzeinschlag auf ein Minimum reduziert.	x		
UVV (heute BGVR) einhalten und Sicherheitsvorschriften berücksichtigen	Generell sind die UVV (heute BGVR) (Unfallverhütungsvorschriften) zu berücksichtigen und einzuhalten.	x		x
Bioöle und Bioschmierstoffe	Es werden biologisch abbaubare Öle und Schmierstoffe eingesetzt	x		x
Niederschlagsverrieselung auf der Fläche			x	x
Sofern kulturhistorische Fundstätten freigelegt werden, erfolgt eine behördliche Meldung und eine ordnungsgemäße Sicherung		x		

- Bezüglich der Lärmemissionen werden Transportfahrten in der Bauphase gebündelt und erfolgen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr. Während des Betriebes ist ebenfalls Nacharbeit im Regelfall nicht vorgesehen.⁴²
- Generell besteht das Bestreben, Siedlungsbereiche für Transport- und Bewirtschaftungsfahrten im möglichen Umfang zu meiden, um die mögliche Beeinträchtigung auf ein Minimum zu reduzieren und so dem Vermeidungsgebot nachzukommen.⁴³
- Auf den Ackerflächen bzw. landwirtschaftlichen Nutzflächen kann durch Anpassung der Düngergabe auf den durch die Stallanlage verursachten Nährstoffeintrag durch Düngungsoptimierung reagiert werden.⁴⁴
- Die Kadaver werden in einer Kadaverbox bis zum Abtransport durch den Tierkörperverwertungsbetrieb ordnungsgemäß zwischengelagert. Die Tierkadaververwertung ist vertraglich gesichert.⁴⁵

⁴² UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 20

⁴³ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 18 u. S. 26

⁴⁴ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 57

⁴⁵ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 18

- Durch die ständige Wartung und Unterhaltung der technischen Anlagen und den Einsatz moderner Technik wird der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt.⁴⁶
- Der Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren. Im Rahmen der Antragsunterlagen erfolgt eine Optimierung der Planung.⁴⁷
- Unter Berücksichtigung von Verhaltens- und Schutzmaßnahmen (z. B. Befeuchten des Baustellenbereiches zur Staubminderung bei Trockenheit) können die lufthygienischen Beeinträchtigungen gemindert werden.⁴⁸
- Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen.

Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.⁴⁹

- Erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen) sind gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG auch bei Zulässigkeit des Eingriffs in der Zeit von Anfang Oktober – Ende Februar auszuführen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung bei potentiellen Höhlenbäumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.⁵⁰

- Vor Umbau- oder Abrissarbeiten an Gebäuden sind diese auf die Anwesenheit von Vögeln oder Fledermäusen zu überprüfen.⁵¹
- Vor Durchführung der Arbeiten zur Erhöhung der Abluftführung an den BE 1 – 6 sind diese auf die Anwesenheit von Rauchschwalben und Haussperlinge zu überprüfen.⁵²

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft:

Sämtliche aufgeführte Kompensationsmaßnahmen besitzen eine multifunktionale Wirkung. D. h. eine Pflanzung im Sinne der pnV wirkt z. B. auch positiv auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima etc..⁵³

Das geplante Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Im Zuge des geplanten Vorhabens erfolgt eine Flächen-Netto-Neuversiegelung in Höhe von ca. 5.021 m². Diese ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Weiterhin sind 600 m² für eine vorherige Planung (Sauen-Arena) zu pflanzen. Als Ausgleichsmaßnahme für Natur und

⁴⁶ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 19

⁴⁷ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 62

⁴⁸ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 83

⁴⁹ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 96

⁵⁰ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 13.03.2024

⁵¹ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 13.03.2024

⁵² Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 13.03.2024

⁵³ UVP-Bericht, regionalplan & uvp planungsbüro peter stelzer GmbH, v. 15.04.2020, S. 97

Landschaft erfolgt eine ausreichend dimensionierte Kompletteingrünung der Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen in einen Umfang von 3.050 m². Durch diese Form der Eingrünung der Gesamtanlage wird auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert. Das Bauwerk wird durch eine mindestens 8-reihige und gleichzeitig mindestens 10,00 m breite Sichtschutzpflanzung im westlichen Hofbereich in die Landschaft eingebunden. In dem Bereich des geplanten Sauenstalles wird allseitig, ringsum den Sauenstall und der Sauen-Arena eine 6,00 m breite Brandschutzgasse eingeplant. Hierdurch kommt es zu einer geringfügigen Verringerung der Eingrünung entlang der Nordseite des Sauenstalles und der Sauen-Arena (von 10 m Breite auf 6 m Breite). Diese Verringerung der Eingrünung betrifft ausschließlich die Gebäudelänge der Nordseite von Sauenstall und Sauen-Arena. Die hierdurch eingesparte Anpflanzungsfläche zur Größe von 370 m² wird auf der Ersatzfläche (s. u.) ausgeglichen. Zur Kompensation der hiernach insgesamt verbleibenden 2.941 m² großen Ausgleichsfläche werden als Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Renkenberge, Flur 4, auf dem Flurstück 72/2 auf einer 2.941 m² großen und geeigneten Ersatzfläche standortgerechte heimische Laubgehölze angepflanzt.⁵⁴

Es sind jeweils 5 künstliche Nisthilfen für die beiden Gebäudebrüter (Rauchschwalben und Haussperlinge) in der Umgebung zu den o.g. BE 1 – 6 anzubringen.⁵⁵

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Ersatzgeldzahlung zu leisten.⁵⁶

⁵⁴ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 24.08.2020 u. 13.03.2024

⁵⁵ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 13.03.2024

⁵⁶ Stellungnahme Fachbereich Umwelt, Abt. Naturschutz, v. 13.03.2024